

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in den Statuten und allen zugehörigen Papieren vorwiegend die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist jeweils die weibliche Form mitgemeint.

STATUTEN

Name

Art. 1

Unter der Bezeichnung ISSVS (Interkantonaler Schulpraxisberatungs- und Schulsupervisionsverband Schweiz) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Zweck

Art. 2

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von Schulpraxisberaterinnen und Schulpraxisberatern sowie Supervisorinnen und Supervisoren **im Bildungswesen**. Insbesondere bezweckt der Verband ein hohes aktuelles und wissenschaftlich fundiertes Aus- und Weiterbildungsniveau im Rahmen der Pädagogischen Psychologie und Supervision.

Ziele

Art. 3

Die Verbandsziele sind:

- Wahren und Vertreten berufsständischer Interessen
- Fördern des Verständnisses für Schulpraxisberatung und Supervision im Bildungswesen
- Erhalten und Fördern des in der Aus- und Weiterbildung erworbenen Fachwissens (verbindliches Portfolio für die Mitglieder)
- Erarbeiten von internen Richtlinien für Berufsfragen (wie z.B.

Anerkennung, Tarife, Verträge)

- Beobachten sozialpolitischer, marktwirtschaftlicher Entwicklungen und Stellungnahmen
- Empfehlen von ISSVS-Mitgliedern an Dritte bei Referenz-Anfragen
- Fördern des fachlichen Austausches
- Kontaktpflege und Austausch mit verwandten Verbänden und Organisationen sowie Behörden und Institutionen im Bildungswesen
- Fördern der kantonalen und interkantonalen Vernetzung

Aufgaben

Art. 4

Der ISSVS übernimmt folgende Aufgaben:

- Er fördert die Aspekte von Schulpraxisberatung und Supervision im Bildungswesen und kommuniziert diese nach aussen.
- Er reflektiert regelmässig mit seinen Mitgliedern sein Verständnis von aktueller Pädagogischer Psychologie, Schulqualität, Beratung und Supervision im Bildungswesen.
- Er informiert seine Mitglieder über aktuelle Entwicklungen sowie über Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und bietet solche auch verbandsintern an.
- Er fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und unterhält eine gemeinsame Werbe-Plattform.
- Er entlastet die Mitglieder durch eine gemeinsame Bearbeitung oder Auslagerung von administrativen Arbeiten.
- Er kommuniziert ein gemeinsames Qualitätsverständnis einer professionellen Schulpraxisberatung und Supervision im Bildungswesen nach aussen.
- Er orientiert sich an den ethischen Grundlagen, die der Berufsverband für Supervision und Organisationsentwicklung (BSO Schweiz) formuliert hat (siehe www.issvs.ch).

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder sind Schulpraxisberater und Supervisoren im Bildungswesen. Nebst entsprechenden Aus- und Weiterbildungen im Bereich Fachberatung, Supervision sowie Pädagogischer Psychologie verfügen sie über fundierte Unterrichtserfahrungen.

Der ISSVS unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedschaften (gemäss den separaten Richtlinien zu Aufnahmeregelungen und Anforderungen an die Mitglieder des ISSVS):

Art. 5.1

Aktivmitglieder

Art. 5.1.1

Lehrpersonen, die den Nachdiplomstudiengang des Pädagogischen Praxis-Zentrums PPZ (www.ppz.ch) in Schulpraxisberatung und / oder Supervision im Bildungswesen oder im Institut für Musikpädagogik IMP (www.imp-uls.ch) in Schulpraxisberatung erfolgreich bestanden haben, können dem ISSVS ohne Aufnahmebedingungen als Aktivmitglied beitreten. Neben ihrer Jahresmitgliedschaftsgebühr bezahlen sie eine einmalige Eintrittsgebühr.

Art. 5.1.2

Für Lehrpersonen mit gleichwertiger Ausbildung an einer anderen Institution, die Aktivmitglied werden wollen, gelten die Zusatzbedingungen gemäss Verbandsrichtlinien. (Aufnahmereglement, Art. 2.1)

Art. 5.1.3

Aktivmitglieder verpflichten sich, den Verbandszweck sowie die Verbandsziele zu wahren und einzuhalten. Im Gegenzug dazu profitieren sie von sämtlichen durch den ISSVS angebotenen Leistungen und dürfen den folgenden Zusatz an ihre Berufsbezeichnung tragen: „Mitglied des ISSVS“.

Art. 5.2**Passivmitglieder**

Art. 5.2.1

Ausgebildete Schulpraxisberater und Supervisoren im Bildungswesen sowie Aktivmitglieder können Passivmitglieder werden. Sie verpflichten sich weiterhin, die Richtlinien des ISSVS einzuhalten und profitieren von den in der Beilage definierten Leistungen für Passivmitglieder. Ihnen ist es jedoch nicht erlaubt, den Zusatz „Mitglied des ISSVS“ neben ihrer Berufsbezeichnung zu tragen, da sie kein Portfolio einreichen.

Art. 5.2.2

Ehemalige Aktivmitglieder im Passivmitgliederstatus sowie Lehrpersonen, die den Nachdiplomstudiengang des Pädagogischen Praxis-Zentrums PPZ (www.ppz.ch) in Schulpraxisberatung und/ oder Supervision im Bildungswesen oder im Institut für Musikpädagogik IMP (www.imp-uls.ch) in Schulpraxisberatung erfolgreich bestanden haben und Passivmitglieder sind, können jederzeit Aktivmitglieder werden. Voraussetzung dazu ist die Einreichung des Portfolios.

Art. 5.3**Mitglieder in supervisorischer Ausbildung**

Mitglieder, die als ausgebildete Schulpraxisberater bereits Supervisionen erteilen jedoch Supervision noch studieren bzw. ihr diesbezügliches Studium noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, müssen sich Schulpraxisberater oder Supervisor ISSVS „i. A.“ (in Ausbildung) nennen.

Art. 5.4**Gönner**

Juristische und natürliche Personen sowie Institutionen, die den ISSVS in irgendeiner Hinsicht unterstützen, können sich dem ISSVS als Gönner anschliessen. Sie werden zur jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung eingeladen. Ihre Unterstützung des ISSVS wird angemessen in den Organen des Verbandes publiziert und so auch nach aussen getragen. Gönner geniessen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Aufnahme

Art. 6

Das Aufnahmeverfahren ist im Aufnahmereglement festgelegt. Bedingung ist zusätzlich auch das Einhalten der Anforderungen an die ISSVS-Mitgliedschaft.

Austritt

Art. 7

Ein Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand (Kassier) bis spätestens 30. November (Datum Poststempel) schriftlich mitzuteilen.

Ausschluss

Art. 8

Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwider handeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Entscheid kann innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr abschliessend, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid bei Stimmengleichheit zukommt.

Organe des Verbandes

Art. 9

Organe des Verbandes sind:

- ➔ Die Mitgliederversammlung
- ➔ Der Vorstand mit Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und ein Weiterbildungsverantwortlicher
- ➔ Zwei Revisoren

Sämtliche Verbandsorgane werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird einmal jährlich zur Erledigung der statutarischen Geschäfte einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens eines Drittels der Aktivmitglieder des Verbandes einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Verbandspräsidenten zuhanden des Vorstandes mindestens zwei Wochen im Voraus eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte rechtsverbindlich Beschluss fassen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl / Bestätigungswahl des Vorstandes / einzelner Mitglieder (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Weiterbildungsverantwortlicher)
- Wahl / Bestätigungswahl der beiden Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge und weiterer Gebühren
- Beschlussfassung über Reglemente, Pflichtenhefte und Statutenänderungen
- Beratung von Anträgen der Mitglieder
- Auflösung des Verbandes

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Verbandspräsident

Art. 11

Die Aufgaben des Verbandspräsidenten sind in einem Pflichtenheft geregelt. Der Verbandspräsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt und muss jährlich bestätigt werden. Nach vier Jahren findet eine Neuwahl statt. Wiederwahlen sind möglich. Die Kündigung muss per 1. Juli vor der nächsten MV erfolgen.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand ist verantwortlich für die Verbandsführung und für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.

Die Pflichten des Vorstands sind in folgende Bereiche aufgeteilt:

- Strategie, Organisation und Entwicklung
- Administration und Finanzen
- Kommunikation, Marketing und Werbung
- Weiterbildung und Qualitätsmanagement

Die Inhalte und Aufgaben des Vorstandes sind in einem Pflichtenheft geregelt. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wenn möglich aus mehreren Kantonen und Schulstufen.

Zusammensetzung des Vorstandes:

- Verbandspräsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Weiterbildungsverantwortlicher

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen jährlich bestätigt werden. Nach vier Jahren findet eine Neuwahl statt. Wiederwahlen sind möglich.

Die Revisoren

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wählt und bestätigt jährlich zwei Revisoren. Die Revisoren sind Verbandsmitglieder. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Nach vier Jahren findet eine Neuwahl statt. Wiederwahlen sind möglich.

Die Aufnahmekommission

Art.14

Wenn sich eine Person ohne PPZ- Ausbildung (Schulpraxisberatung und/ oder Schulpraxisberatung und Supervision im Bildungswesen), bzw. im Institut für Musikpädagogik IMP (www.imp-uls.ch) in Schulpraxisberatung für die Aufnahme in den ISSVS bewirbt, wird eine Aufnahmekommission gebildet. Sie setzt sich zusammen aus dem Verbandspräsidenten und einem Aktivmitglied des Verbandes. Das Aufnahmeverfahren ist im Aufnahmereglement zum Beitritt in den ISSVS unter Art. 2.2 und in den Richttarifen unter 4.6 geregelt.

Finanzierung

Art. 15

Mittelbeschaffung

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen / einmaligen Eintrittsgebühren
 - Die Mitgliederbeiträge betragen für
 - Aktivmitglieder: CHF 290.-/ Jahr
 - Passivmitglieder: CHF 190.-/ Jahr
 - Einmalige Eintrittsgebühr (Aktiv- und Passivmitglieder): CHF 80.-
- allfälligen Aufnahmegebühren aus dem Aufnahmeverfahren nach Art.15 der Statuten
- allfälligen Überschüssen aus Verbandsaktivitäten

- Spenden und Zuwendungen von Gönnern

Haftung

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Art. 17

Änderungen der Statuten und die Auflösung des Verbandes können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vermögensaufteilung bei Auflösung des Verbandes

Art. 18

Bei einer Auflösung des Verbandes ist das verbleibende Vermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 21. 01. 2012 sofort in Kraft.

Uster, den 27. 3. 2011

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Dr. Jenna Müllener

Christine Aegerter